

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

**Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG - LSA) vom 12. Mai 1993
(GVBl. LSA S. 244)**

eingearbeitet: Gesetz zur Änderung des Zweiten Hochschulzulassungsgesetzes vom 12. April 2000

(GVBl. LSA S. 206)

**eingearbeitet: Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 3. Mai 2005
(GVBl. LSA S. 250)**

Abschnitt 1 Zustimmung zum Staatsvertrag

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

(1) Dem am 24. Juni 1999 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird in der Anlage 1 veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 1 a

Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

(1) Dem am 12. März 1992 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden Staatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird in der **Anlage 2** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

„§ 1 b Bezeichnung

Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

Abschnitt 2

Ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag und zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind

§ 2

Vertretung des Landes im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Die Vertreterin oder der Vertreter der staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) gemäß Artikel 5 des Staatsvertrages

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Rektorinnen und Rektoren oder den Präsidentinnen und Präsidenten der staatlichen Hochschulen mit Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren dieser Hochschulen für die Dauer von drei Jahren bestimmt.

§ 3

Festsetzung der Zulassungszahlen

(1) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legen die Hochschulen dem Ministerium einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen auf der Grundlage des Artikels 7 Abs. 2 bis 5 und 7 des Staatsvertrag vor.

(2) Legen die Hochschulen keinen Bericht vor, oder ist der Bericht unrichtig, unvollständig oder verspätet, trifft das Ministerium die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Weicht das Ministerium bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag einer Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 3 a

Auswahlverfahren bei den in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen

(1) Im Auswahlverfahren nach § 32 des Hochschulrahmengesetzes werden die nach Abzug der Vorrabquoten nach Artikel 12 des Staatsvertrages verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 20 v.H. nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang durch die Zentralstelle,
2. zu 20 v.H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) durch die Zentralstelle,
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Absatz 2.

(2) Die Hochschulen vergeben die Studienplätze im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3

1. nach dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation,
2. nach den gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll oder
6. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation gemäß Satz 1 Nr. 1 ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch kann von den Hochschulen begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 1 Nrn. 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 nicht teil.

(3) Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 3 und die Auswahl der Kriterien des Absatzes 2 regeln die Hochschulen durch Satzung auf der Grundlage einer Verordnung gemäß § 12 Nr. 7.

Abschnitt 3

Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen sowie in höheren Fachsemestern

§ 4

Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Ist ein Studiengang nicht in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogen, so können für diesen Studiengang für das erste Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigt. Dies gilt entsprechend für höhere Fachsemester eines Studiengangs.

(2) Für die Festsetzung der Zulassungszahlen gilt § 3 entsprechend.

(3) In Studiengängen, in denen das erste Semester ein Praxissemester ist, können Zulassungszahlen für das erste Praxissemester festgesetzt werden.

(4) Wird ein bisher eingerichteter Studiengang nicht fortgeführt, kann in der Verordnung gemäß § 13 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bis zur Schließung des Studiengangs bestimmt werden, dass keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger mehr aufgenommen werden.

§ 5

Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge des Staatsvertrages

(1) Wird in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer Hochschule eine Zulassungszahl gemäß § 4 festgesetzt, gilt für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschule § 3a. Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und Nr. 2, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 und 3 und Artikel 12 des Staatsvertrages **gelten** entsprechend, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

„(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung nach den Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt durch eine Feststellungsprüfung erworben haben, können innerhalb einer besonderen Quote der zur Verfügung stehenden Studienplätze zugelassen werden. Die Quote nach Satz 1 ist von der Hochschule nach dem Anteil dieses Personenkreises an der Gesamtzahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen. Die Auswahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb dieser Quote erfolgt nach der in der Feststellungsprüfung erreichten Gesamtnote.“

§ 6

Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit besonderen Voraussetzungen

(1) In Studiengängen, die den Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen **Befähigung** erfordern, werden die Studienplätze überwiegend nach dem Grad der durch eine Prüfung festgestellten Eignung vergeben. In diesem Fall sind nach Abzug der Vorabquoten (Artikel 12 des Staatsvertrages) 20 vom Hundert der Studienplätze für die Zulassung nach Wartezeit vorzusehen.

(2) In Studiengängen, in denen neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer speziellen Eignung für einen einzelnen Studiengang festgestellt werden kann, sind nach Abzug der Vorabquoten gemäß Artikel 12 des Staatsvertrages 80 v. H. nach dem Grad der Qualifikation in Verbindung mit dem Ergebnis der Eignungsfeststellung zu vergeben und 20 v.H. der Studienplätze für die Zulassung nach Wartezeit vorzusehen.

(3) In Studiengängen, in denen neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis weiterer darüber hinausgehender Zulassungskriterien gefordert werden kann, sind nach Abzug der Vorabquoten gemäß Artikel 12 des Staatsvertrages 80 v.H. nach dem Grad der Qualifikation in Verbindung mit den darüber hinausgehenden Zulassungskriterien zu vergeben und 20 v.H. der Studienplätze für die Zulassung nach Wartezeit vorzusehen.

§ 7

Vergabe von Studienplätzen in Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

(1) Bei Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen erfolgt die Zulassung nach § 5 Abs. 1, wobei abweichend von Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 des Staatsvertrages an die Stelle der Qualifikation das Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium oder eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses tritt. An die Stelle der Wartezeit können Berufserfahrungen treten. Die Hochschulen können Auswahlgespräche vorsehen. Die Einzelheiten zu den Auswahlgesprächen regeln die Hochschulen durch Satzung, die des Einvernehmens des Ministeriums bedarf.

„(2) In internationalen Studiengängen kann die Zulassung abweichend von § 5 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden. Näheres wird in der Verordnung gemäß § 12 Nrn. 4 und 5 geregelt.“

§ 8 Teilstudienplätze

Besteht an einer Hochschule oder an mehreren Hochschulen für einen früheren Teil des Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil dieses Studiengangs, kann die Zulassung an einer Hochschule oder an allen Hochschulen auf einen Teil dieses Studiengangs beschränkt werden. Bei der Zulassung ist durch die Hochschule festzustellen, ob die Fortsetzung des Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in diesem Studiengang gewährleistet wird.

§ 9 Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

(1) Werden in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, so werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

„(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erforderlich, so werden die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang eine Teilzulassung nach § 8 erhalten haben;
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang für das erste Fachsemester endgültig zugelassen worden sind (Aufrückerinnen und Aufrücker);
3. an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig eingeschrieben sind oder waren (Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler, Studienunterbrecherinnen und Studienunterbrecher);
4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.“

(3) Sofern innerhalb einer der in Absatz 2 genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 3 durch das Los, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 nach den für die Ortswahl gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Staatsvertrages maßgebenden Gründen.

§ 10 Studiengänge in landesweiten Verteilungs- oder Auswahlverfahren

(1) Für einen Studiengang, für den für eine Hochschule oder mehrere Hochschulen nach § 4 Abs. 1 Zulassungszahlen festgesetzt sind, kann bestimmt werden, dass für alle oder einen Teil der Hochschulen des Landes, die diesen Studiengang führen, ein Verteilungs- oder Auswahlverfahren durchgeführt wird.

(2) Das Verfahren der Studienplatzvergabe nach Absatz 1 wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 des Staatsvertrages bestimmt.

(3) Wird für einen Studiengang ein landesweites Verteilungsverfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften des Artikels 10 des Staatsvertrages entsprechend. Abweichend von Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 des

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Staatsvertrages kann durch das Ministerium im Einvernehmen mit den Hochschulen eine andere Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die einzelnen Hochschulen vorgenommen werden.

(4) Wird für einen Studiengang ein landesweites Auswahlverfahren durchgeführt, gelten für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber die Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12, 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, 2 und Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1, Satz 3 bis 7, Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages entsprechend. Für die Verteilung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber gilt Artikel 10 Abs. 2 des Staatsvertrages entsprechend.

(5) Für die Studiengänge nach Absatz 1 kann das Land die Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages bei der Zentralstelle beantragen. In diesem Fall gilt Artikel 15 Abs. 1 bis 7 des Staatsvertrages entsprechend.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann eine Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt werden, die ein landesweites Verteilungs- oder Auswahlverfahren für mehrere oder alle Hochschulen nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4 durchführt. Die Hochschule, an der die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, ist verpflichtet, diese bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einzuschreiben.

§ 11

Vollzug durch die Hochschulen

Soweit die Hochschulen den Staatsvertrag, dieses Gesetz sowie die darauf beruhenden Verordnungen zu vollziehen haben, obliegt ihnen dies als staatliche Aufgabe.

§ 12

Verordnungsermächtigungen

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. die in Artikel 16 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages genannten Gegenstände,
2. die Festsetzung der Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge nach Anhörung der Hochschulen,
3. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind,
4. die Einzelheiten der Auswahl gemäß §§ 5 bis 9,
5. die Einzelheiten der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle gemäß § 10 Abs. 5 oder durch eine Hochschule des Landes gemäß § 10 Abs. 6,
6. die Frist für Anträge auf Zulassung außerhalb der Zulassungszahlen,
7. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens nach § 3a.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hochschulzulassungsgesetz vom 11. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 160), geändert durch § 14 Satz 2 des Zweiten Hochschulzulassungsgesetzes vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), außer Kraft.

(2) § 1 Nrn. 5 bis 17 tritt zu dem in Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (Anlage 1 zum Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt) genannten Zeitpunkt in Kraft.

(3) § 1 a und die Anlage 2 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt treten zu dem in Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages nach Absatz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Magdeburg, den 12. April 2000